

Statuten Verein INFAC

Unterstützung der Schule für Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven Behinderung

1. Name und Sitz.....	2
2. Zwecke	2
3. Mittel	2
4. Mitgliedschaft	2
5. Austritt.....	2
6. Organe des Vereins	2
7. Unterschriften	3
8. Haftung	3
9. Auflösung des Vereins.....	3
10. Inkrafttreten.....	4

1. Name und Sitz

Interessierte Personen, die für das "INSTITUTO FONOAUDIOLÓGICO DE CALARCÁ" (Kolumbien) – eine Schule für Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven Behinderung – tätig geworden sind, schliessen sich zu dem **Verein "INFAC (Schule für Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven Behinderung)"** zusammen. Sitz des Vereins ist Wald AR.

2. Zwecke

- der Verein bezweckt die Unterstützung der INFAC-Schule für Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven Behinderung in Calarcá (Kolumbien)
- zu diesem Zweck leistet der Verein Beiträge an die Kosten für die Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Schul- und Ausbildungsbetriebs
- auch kann der Verein dazu beitragen, dass Kinder aus finanziell schwachen Familienverhältnissen, nicht von der Schule ausgeschlossen werden

3. Mittel

Der Verein ist eine Non-profit-Organisation. Die Vereinsmitglieder entfalten Aktivitäten zur Gewinnung von Spendengeldern für die Finanzierung der unter Art. 2 definierten Zwecke. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Beiträge von Aktivmitgliedern werden nicht erhoben.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, (die zumindest einzelnen, unter Zwecke des Vereins genannten Zielstellungen dienlich sein kann) die Zeit und Arbeitskraft zur Erreichung der Vereinsziele einbringt.

Aufnahmeanträge können an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jede natürliche und juristische Person kann Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 100,- oder eine einmalige Zuwendung von mindestens Fr. 1'000,- macht.

Als Ehrenmitglieder auf Lebzeiten werden Personen gewählt die in ganz besonderer Weise die Arbeit des Vereins unterstützt haben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden zu den Anlässen des Vereins eingeladen, beraten die Aktivmitglieder, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

5. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mit-

gliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 2/3 der Mitglieder dies verlangen. Einladung und Traktandenliste müssen den Mitgliedern 20 Tage im Voraus zugegangen sein. Mitglieder können mit schriftlichem Antrag die Behandlung weiterer Traktanden verlangen; Anträge müssen jedoch spätestens 5 Tage vor Termin bei dem Präsidenten eintreffen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren, nimmt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab.

Änderungen des Statuts können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Verwalter und einem Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung gefasst. Präsident und Verwalter vertreten den Verein nach aussen. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt der Verwalter die dem Präsidenten übertragenen Funktionen.

Amts-dauer: Die Amts-dauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, sie sind wieder wählbar.

c) die Rechnungsrevisoren (fakultativ)

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren obliegt die Kontrolle der Buchführung. Sie werden für die Amts-dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

7. Unterschriften

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Mitgliedes des Vorstandes. Laufende Rechnungen werden durch Einzel-Unterschrift des Verwalters bezahlt.

8. Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Dreiviertelmehrheit erfolgen. Im Fall einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel nach Tilgung aller Verpflichtungen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

10. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Juli 2014 in Wald genehmigt.

Für den Verein:

Claudia Bertschi
(Präsidentin)

Daniel Bertschi
(Verwalter)